



**Marktverordnung**

**der**

**Einwohnergemeinde**

**Frutigen**

**vom**

**13. August 2003**

Der Gemeinderat Frutigen

gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Marktreglements der Einwohnergemeinde Frutigen vom 2. Juni 2003

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

**Art. 1** Diese Verordnung regelt:

- a) die Zulassung der Marktfahrer,
- b) die Beteiligungen der Gemeinde bei Ausrichtungen von Veranstaltungen durch Dritte,
- c) die Bekanntgabe der Märkte,
- d) den Veranstaltungsort,
- e) die Veranstaltungsdauer und
- f) die Gebührenerhebung.

## 2. Zulassung der Marktfahrer

**Art. 2**<sup>1</sup> Im Mai findet ein Waren- und Viehmarkt statt.

<sup>2</sup> Im Oktober (Frutigmärit) und im Dezember (Weihnachtsmärit) werden jeweils nur Warenmärkte durchgeführt.

## 3. Beteiligungen der Gemeinde bei Ausrichtungen von Veranstaltungen durch Dritte

Märkte

**Art. 3**<sup>1</sup> Der Handwerker- und Gewerbeverein Frutigen organisiert den Frutigmärit und den Weihnachtsmärit.

Frutigmärit

<sup>2</sup> Die Gemeinde Frutigen beteiligt sich am Frutigmärit mit folgenden Leistungen:

- a) Signalisationsmaterial: Kostenlose Benützung sowie Bereitstellung und Entgegennahme im Umfang von 15 Stunden.
- b) Reinigung des Markt-Areals: 3 Stunden Einsatz der Wischmaschine, 6 Stunden Bedienung der Wischmaschine inkl. Entsorgung des Kehrriechts und Reinigung der Maschine sowie 3 mal 4½ Stunden inkl. Ueberzeit.

<sup>3</sup> Die Leistungen der Gemeinde werden durch das Ressort Tiefbau, Verkehr und Wasserbau dem Ressort Land- und Volkswirtschaft zu den üblichen Ansätzen belastet.

Viehauktionen und -steigerungen

**Art. 4**<sup>1</sup> Der Amtsverband der Viehzuchtgenossenschaften führt für den ganzen Amtsbezirk die Viehauktionen und -steigerungen durch.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Frutigen stellt dem Amtsverband die Markthalle und die übrige Infrastruktur kostenlos zur Verfügung.

Gross- und Kleinviehschauen

**Art. 5**<sup>1</sup> Die Viehzuchtgenossenschaften organisieren die Gross- und Kleinviehschauen.

- <sup>2</sup> Die Gemeinde Frutigen stellt den Viehzuchtgenossenschaften die Markthalle und die übrige Infrastruktur kostenlos zur Verfügung.
- Zuchtstierschauen **Art. 6** <sup>1</sup> Der Amtsverband der Viehzuchtgenossenschaften führt für den ganzen Amtsbezirk die Zuchtstierschauen durch.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Frutigen stellt die Markthalle und die übrige Infrastruktur unter Kostenfolge an die Amtsgemeinden zur Verfügung.
- 4. Bekanntgabe der Märkte**
- Art. 7** Die Märkte, mit Ausnahme des Weihnachtsmärits, werden jeweils im Schweiz. Marktkalender (SMK) publiziert.
- 5. Veranstaltungsort**
- Märkte **Art. 8** <sup>1</sup> Der Markt im Mai findet auf dem Marktplatz und in der Markthalle statt.
- <sup>2</sup> Der Frutigmärit wird im Dorf auf folgenden Strassen durchgeführt: Kanderstegstrasse bis Einmündung Untere Bahnhofstrasse und Obere Bahnhofstrasse bis Leimbach.
- <sup>3</sup> Der Weihnachtsmärit wird auf dem Marktplatz und/oder im Dorf abgehalten.
- Viehvermarktungen, -auktionen und -steigerungen, Gross- und Kleinviehschauen sowie Zuchtstierschauen **Art. 9** <sup>1</sup> Die Viehvermarktungen, -auktionen und -steigerungen, die Gross- und Kleinviehschauen sowie die Zuchtstierschauen finden in der Markthalle statt.
- 6. Veranstaltungsdauer**
- Frutigmärit **Art. 10** <sup>1</sup> Am Frutigmärit dürfen die Marktfahrer ab 05.00 Uhr bis 18.00 Uhr das Terrain belegen.
- übrige Märkte <sup>2</sup> Die übrigen Märkte beginnen jeweils gemäss den Anweisungen des Marktchefs.
- Viehvermarktungen <sup>3</sup> Die Viehvermarktungen beginnen jeweils gemäss den Anweisungen des Organisators. Das aufgeführte Vieh muss bis 15.00 Uhr aus der Markthalle entfernt sein.
- Viehauktionen und -steigerungen sowie Zuchtstierschauen <sup>4</sup> Die Viehauktionen und -steigerungen sowie die Zuchtstierschauen beginnen jeweils gemäss den Anweisungen des Amtsverbandes der Zuchtviehgenossenschaften. Die aufgeführten Tiere müssen bis 16.00 Uhr aus der Markthalle entfernt sein.
- Gross- und Kleinviehschauen <sup>5</sup> Die Gross- und Kleinviehschauen beginnen jeweils gemäss den Anweisungen der Viehzuchtgenossenschaften. Das aufgeführte Vieh muss bis 15.00 Uhr aus der Markthalle entfernt sein.

## 7. Gebührenerhebung

Warenmarkt Mai

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Gebühr für einen Standplatz beträgt pro Laufmeter Fr. 5.--.

Frutigmärit und  
Weihnachtsmärit

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Standplätze werden durch den Handwerker- und Gewerbeverein festgelegt und betragen:

	Min.	Max.
Grundgebühr (darin enthalten sind 6 m2)	Fr. 35.--	Fr. 50.--
je weiteren m2	Fr. 5.--	Fr. 10.--

Gross- und Klein-  
viehmärkte

<sup>3</sup> Die Auffuhr von Tieren ist gebührenfrei.

Viehvermarktungen

<sup>4</sup> Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die maximalen Gebühren betragen für:

– Grossvieh	jedes Stück	Fr. 7.--
– Kälber	erstes Stück	Fr. 7.--
	jedes weitere in gleicher Wägung	Fr. 1.--
– Kleinvieh	erstes Stück	Fr. 4.--
	jedes weitere in gleicher Wägung	Fr. 1.--

## Genehmigung

Die vorliegende Verordnung vom 13. August 2003 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 4. September 2003 genehmigt und per 1.1.2004 in Kraft gesetzt.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN**

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

Karl Klossner

Peter Grossen